



PERSONAL- UND ENTSCHÄDIGUNGS- REGLEMENT

EINWOHNERGEMEINDE ALCHENSTORF

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personal- und Entschädigungsreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Gemeinde.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹Das Personal der Einwohnergemeinde Alchenstorf wird privatrechtlich angestellt.
² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizer Obligationenrecht (OR).

Kündigungsfristen

Art. 3 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt schriftlich. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Besondere Bestimmungen

Unfallversicherung

Art. 4 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfälle gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Pensionskasse

Art. 5 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Versorgung (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Sitzungsgeld

Art. 6 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Spesen

Art. 7 ¹ Die Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen werden im Anhang I geregelt.
² Die übrigen Entschädigungen legt der Gemeinderat in der Entschädigungs- und Spesenverordnung fest.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 8 ¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt rückwirkend per 01. Januar 2025 in Kraft.
² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personal- und Entschädigungsreglement vom 01. Januar 2019, auf.

Die Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2025 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE ALCHENSTORF


Dania Aeberhardt
Präsidentin


Sven Widmer
Sekretär

Änderungen vom 04.06.2025

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass das Personal- und Entschädigungsreglement nach Massgabe von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 01.05.2025 bis 04.06.2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Alchenstorf öffentlich aufgelegt war.

Alchenstorf, 02.07.2025

Der Gemeindegemeinschafter

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, overlapping loops and lines, positioned above the printed name 'Sven Widmer'.

Sven Widmer

Anhang I

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen

1. Behördenmitglieder

	Funktion	Jahresentschädigung
1.1	Einwohnergemeinde	
1.1.1	Präsident/in	CHF 500.00
1.2	Gemeinderat	
1.2.1	Präsident/in	CHF 4'000.00
1.2.2	Vizepräsident/in	CHF 1'100.00
1.2.3	Gemeinderatsmitglieder	CHF 1'000.00
1.3	Baukommission	
1.3.1	Präsident/in	CHF 1'500.00
1.3.2	Mitglieder	CHF 500.00
1.4	Wahlausschuss	
1.4.1	Leiter/in	CHF 500.00
1.4.2	Übrige Mitglieder	gemäss Verordnung

Mit der Jahresentschädigung gelten als entschädigt: Aktenstudium, Abklärungen, Besprechungen mit der Verwaltung, Verfügbarkeit private elektronische Geräte für Behördenmitglieder, Telefonspesen, Büro- und Kleinmaterial.

2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

2.1 Tages- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen und nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte und Angestellte

a) Kurzsitzungen bis 1 Stunde	CHF 25.00
b) Sitzungen bis 3 Stunden / Abendsitzungen	CHF 55.00
c) Sitzungen ab 3 Stunden	CHF 120.00
d) Sitzungen ab 5 Stunden	CHF 200.00

2.2 Reisespesen

Bahnillet 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

2.3 Spesen für auswärtige Verpflegung

Wer im Auftrag und für die Gemeinde unterwegs ist und im Rahmen dieses Auftrages eine Hauptmahlzeit einnimmt, hat Anspruch auf Spesenersatz. Grundsätzlich werden Kosten der Mahlzeit nach Beleg vergütet, im Maximum CHF 25.00.